

Aktenzeichen: 5 AR 147/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 29. Juli 1982

Az. 5 AR 147/82

I. Arbeitsgericht Husum

Beschluß vom 21. Juli 1982

Az. 2 Ca 507/82

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 147/82

2 Ca 507/82 ArbG Husum

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Juli
1982 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Amts-
gericht Husum bestimmt.

G r ü n d e :

I. Beim Arbeitsgericht Husum hat die Klägerin eine Dritt-
schuldnerklage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu ver-



urteilen, an sie 1.567,91 DM zu zahlen. Diese Drittschuldnerklage beruht auf einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Husum vom 23. März 1981; zugunsten der Klägerin wurden Ansprüche des Schuldners auf Zahlung von Arbeits-einkommen gepfändet und zur Einziehung überwiesen.

Das Arbeitsgericht Husum erklärte sich durch Beschluß vom 14. September 1981 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Husum. Das Amtsgericht Husum erließ einen Auflagenbeschluß und ordnete eine Beweis-aufnahme an. Es erklärte sich schließlich in einem Beschluß vom 25. Juni 1982 ebenfalls für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Husum. Das Arbeitsgericht Husum lehnte durch Beschluß vom 21. Juli 1982 die Übernahme des Verfahrens ab; es legte dem Bundesarbeits-gericht die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Husum.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 76, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum vom 14. September 1981 bindet das Amtsgericht Husum, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für einen sachlich unrichtigen



- 3 -

Verweisungsbeschuß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß nicht. Dabei kann dahinstehen, ob das Arbeitsgericht Husum mit Recht die sachliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG verneint hat. Allenfalls könnte es die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Ein solcher Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschuß aber nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Im Interesse der rechtssuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)